Geschäftsordnung des Fischereiverein-Grav-Insel e.V.

(9.Ausgabe)

1. Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung
2. Organisationsstruktur der Funktionsträger im Verein
3. Fischereiaufsicht
4. Aufwandsentschädigung
5. Jugendliche und Erwachsene
6. Aufnahmegebühr
7. Beiträge
8. Sonstige Kosten und Gebühren
9. Gastkarten und Gastangler
10. Kassenprüfung
11. Versammlungen
12. Vereinsheim
13. Geschäftskonto
14. Inkrafttreten

1. Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient der Ergänzung der Satzung. Sie wird vom erweiterten Vorstand bestimmt. Satzungskonforme Änderungen müssen vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Organisationsstruktur der Funktionsträger im Verein

Laut Satzung besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Zusammen mit dem 1. Jugendwart, dem Sport,- und Gerätewart so wie dem Schriftführer bilden sie den erweiterten Vorstand.
Weitere Positionen bilden der Gewässerwart mit Vertreter, sowie der stellvertretende 2.Jugendwart und die beiden Kassenprüfer. Es können weitere Jugendbetreuer ernannt werden.

Ein Vorstandsamt ist ein Ehrenamt!

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten aktiv mitzuwirken. Die Vorstandmitglieder selbst sind berechtigt, sich die Angelerlaubnis der Mitglieder am Gewässer und den Fang vorzeigen zu lassen und bei Verstößen gegen eine der o.g. Bestimmungen einzuziehen.

Vorstandsversammlungen

Vorstandsversammlungen sollen i.d.R. vor jeder Vereinsversammlung stattfinden. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter. In der Vorstandssitzung wird zunächst das Programm für die nächste Vereinsversammlung vorbereitet. Desweiteren wird über die lfd. Vereinsgeschäfte beraten und abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit, zählt die Stimme des 1.Vorsitzenden doppelt. Wichtige Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der erste Vorsitzende

Er leitet alle Vorstands- und Vereinsversammlungen. Er nimmt die Aufgaben gemäß der Satzung war und kann, wenn er es für nötig hält, den Rat und die Mitarbeit von Fachleuten und Spezialisten einholen und bestellen.

Der erste Vorsitzende ist über alle Aktivitäten der Vorstandsmitglieder in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu unterrichten. Eilbedürftige Mitteilungen sind ihm umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Der zweite Vorsitzende

Er vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden. Er nimmt die Aufgaben gemäß der Satzung war.

Der Kassierer

Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung verantwortlich. Er kann die dazu erforderlichen Bankkonten, in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden, einrichten und führen. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den derzeitigen Kassenbestand und Kontostand zu erteilen.

Der Gewässerwart

Bewirtschaftet der Verein eigene oder gepachtete Gewässer, ist ein Gewässerwart von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Aufsicht über die Vereinsgewässer übt, unbeschadet der Rechte des Vorstandes, der Gewässerwart des Vereins aus. Ihm obliegt die Hege und Pflege sowie die Förderung der Belange der Vereinsgewässer. Insbesondere hat er die Mitglieder mit allen gesetzlichen Bestimmungen auf fischereirechtlichem, wasserschutzpolizeirechtlichem und umweltschutzrechtlichem Gebiet vertraut zu machen und auf die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerordnung und der vom Vorstand des Vereins erlassenen besonderen Bestimmungen zu überwachen (Mitteilungen am Schwarzen Brett). Der Gewässerwart veranlasst, in Abstimmung mit dem Vorstand, den Fischbesatz!

In jeder Vorstandssitzung hat er dem Vorstand, und in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern, einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Der Sportwart

Für die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen ist der Sportwart verantwortlich.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Planung, Durchführung und Auswertung aller Sport fischereilichen Veranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Betreuung der Teilnehmer an Sport fischereilichen Veranstaltungen.
3. Förderung und Durchführung von Castingveranstaltungen.
4. Unterrichtung des Vorstandes in Form eines Protokolls über die durchgeführten Veranstaltungen.
5. Unterrichtung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung durch entsprechende Berichte und Auswertungen.

Der Jugendwart

Hat der Verein eine eigene Jugendgruppe von mindestens drei Jugendlichen, so ist in der Mitgliederversammlung ein Jugendwart zu bestellen. Für die Führung der Jugendgruppe ist der Jugendwart gemäß Satzung und Jugendordnung verantwortlich.

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll aller Versammlungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung gemäß § 9 der Satzung.

Seine weiteren Aufgaben sind:

1. Führung der Anwesenheitsliste in den o.g. Versammlungen

3. Fischereiaufsicht

Der Vorstand meldet bei der Gemeinde für die Vereinsgewässer zuständige Fischereiaufseher.

4. Aufwandsentschädigungen

Werden nicht gewährt, da die Vereinsarbeit im Ehrenamtlichen Rahmen getätigt wird.

5. Jugendliche und Erwachsene

Ein Mitglied zählt als Jugendlicher, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, erwirbt es alle Rechte und Pflichten in dem darauffolgenden Geschäftsjahr.

6. Aufnahmegebühr

Für den Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Deren Höhe gliedert sich wie folgt:

Erwachsene 150 €
Jugendliche 30 €
Passive 00 €
Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf die Entrichtung der Aufnahmegebühr verzichten.

7. Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird jedes Jahr (zwischen dem 30.11. und 03.12.) per Lastschrift vom angegebenen Mitgliedskonto eingezogen.
Ist bei einem Mitglied kein Konto vorhanden oder eine Sepa-Lastschriftvergabe nicht möglich (nur unter bestimmten Voraussetzungen, nach Antrag und Vorstandsentscheid), so ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.11. des Vorjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gliedert sich wie folgt:

Grundmitgliedschaft:

A1 + B1 Senioren (ab 18 Jahre)	**120 €**
A1 Jugendliche (10 bis 18 Jahre)	**30 €**
A1 + B1 Jugendliche (10 bis 18 Jahre)	**50 €**
Passive Mitglieder (ab 18 Jahre)	**30 €**

Mitgliedschaftsrabatt für Familien mit Kindern unter 18 Jahren

Mitgliedschaft	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Paket 1*: (bei Neuaufnahme aller)		
Hauptmitglied aktiv	**150 €**	**120 €**
Ehepartner aktiv	**0 €**	**60 €**
Kind bis 18 Jahre A1	**0 €**	**15 €**
Kind bis 18 Jahre A1+B	**0 €**	**25 €**
Paket 2*: (bei Neuaufnahme Partner und Kind)		
Hauptmitglied aktiv		
Ehepartner aktiv	**75 €**	**60 €**
Kind bis 18 Jahre A1	**0 €**	**15 €**
Kind bis 18 Jahre A1+B1	**0 €**	**25 €**
Paket 3: (bei Neuaufnahme Partner ohne Kind)		
Hauptmitglied aktiv		
Ehepartner aktiv	**75 €**	**60 €**
Paket 4:		
Hauptmitglied aktiv	**150 €**	**120 €**
Ehepartner passiv	**0€**	**30 €**

(* bei erreichter Volljährigkeit des Kindes, gelten ab dem Folgejahr die normalen Mietgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft enthält:

Gewässerstrecke A1 “Flürener Altrhein“ (siehe Karte)

und

Gewässerabschnitt B1 Rheinnebenarm (siehe Karte)

möglicher Gewässerstrecken Zusatz:

Gewässerabschnitt B2 Rheinnebenarm (siehe Karte).
Diese Strecke kann bei Teilnahme am aktivem Vereinsleben, vom Vorstand an einzelne Mitglieder kostenfrei ausgegeben werden.

Aus besonderen Gründen können aktive-Mitglieder, nach Antrag, durch einen Vorstandsbeschluss vom Jahresbeitrag (Aktive), zum Jahresbeitrag passive wechseln. Der Antrag hierzu muss beim Vorstand bis zum 30.09. des Jahres schriftlich eingegangen sein, um ab dem folgenden Jahr als passives-Mitglied geführt zu werden. Während der passiven Mitgliedschaft, ist das Mitglied ohne Angelerlaubnis (keine Marke). Die passive Mitgliedschaft kann jederzeit vom Mitglied wieder durch Zahlung des Differenzbetrages zur Vollmitgliedschaft reaktiviert werden.
Wird ein Mitglied von der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied ernannt, ist dieses ohne Befristung beitragsfrei gestellt. Es behält sein Stimmrecht und bekommt die Marken zur Angelerlaubnis kostenfrei zugestellt.

8. Sonstige Kosten und Gebühren

Pfandgeld:
Das Pfandgeld für die ausgegebenen Fanglisten i.H. von **10 €,** wird nach Rückgabe der korrekt ausgefüllten, mit Namen versehenen, dem Mitglied ausgegebenen Fanglisten für das Folgejahr angerechnet.

Erstellen neuer Angelpapiere z.B. bei Verlust:

Fischereierlaubnisschein, jeweils	5 €
Mitgliedsausweis	5 €
Fanglisten	0 €
Mitgliedsausweis DAFV	(auf Anfrage)

Außerdem über unseren Verein erhältlich:
(Änderungen vorbehalten)

Kanal, Lippe-Jahreskarten (nur für Vereinsmitglieder erhältlich) Preis auf Anfrage

Von einem Mitglied mutwillig erzeugte Kosten werden ihm vom Fischereiverein Grav-Insel e.V. zusätzlich in Rechnung gestellt, sollte der Mitglieds-Beitrag nicht fristgerecht zum 30.11. auf das Vereinskonto eingezahlt, bzw. zwischen dem 30.11. und 03.12. nicht per Sepa-Lastschriftmandat vom Mitglied eingezogen werden können.
Dazu zählen z.B. Kosten für Rücklastschriften, Mahngebühren, Einschreiben, entstandene Kosten durch nicht einreichen einer neuen Wohnadresse etc.. Bei Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben. Ist ein Mitglied mehr als 2 Wochen nach der ersten Mahnung mit der Zahlung immer noch im Verzug, wird es vom Verein automatisch mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
Die Beitragspflicht bleibt jedoch für das zu zahlendes Kalenderjahr weiter bestehen. Bei dem Wunsch die Mitgliedschaft weiter fortzusetzen, muss nach positivem Vorstandsentscheid die Aufnahmegebühr erneut entrichtet werden.

9. Gastkarten und Gastangler

Der Verein ermöglicht es Nichtmitgliedern durch Erwerb einer Gastkarte gegen Entgelt, die Fischerei in den Vereinsgewässern auszuüben. Über die Art und Bedingungen der auszugebenden Gastkarten, sowie die Höhe des Entgeltes bestimmt der Vorstand.
Der Gastangler hat sich an die vereinsinternen Vorschriften zu halten und darüber hinaus an die zusätzlichen Bedingungen, die auf der Gastkarte vermerkt sind, diese haben grundsätzlich Vorrang.

10. Kassenprüfung

Die Kassenführung des Kassenwartes muss jedes Jahr durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer vor der jährlichen Mitgliederversammlung überprüft werden. Die Kassenprüfer beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Zur jährlichen Kassenprüfung lädt der Kassenwart ein.

11. Versammlungen

Satzungsgemäß wird im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Zusätzlich werden Vorstandsversammlungen abgehalten, deren Termine veröffentlicht werden.

12. Arbeitsdienst/Fehlabgabe

Um eine ausreichende Heege, Pflege und Erhaltung der Vereinsgewässer nachhaltig gewährleisten zu können, sind alle Mitglieder dazu verpflichtet, sich an den Arbeitsdiensten des Vereins mindestens wie folgt zu beteiligen:

Siehe gültige/aktuelle Arbeitsdienstregelung

Die Fehlabgabe ist bis zum 15.11. des laufenden Jahres zu entrichten. Und wird per Sepa-Lastschrift-Mandat eingezogen.

13. Geschäftskonto

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, ein Konto zu führen. Über dieses Konto ist möglichst sämtlicher Zahlungsverkehr abzuwickeln. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen und abzuheften. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung zuständig.
Eine Vollmacht über dieses Konto erhalten:

1.) der 1. Vorsitzende
2.) der Kassenwart
3.) Ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand, welches bei Verhinderung von einem der anderen beiden mit zeichnungsberechtigt ist, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.

14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung (9.Ausgabe) tritt gemäß Beschluss der Vorstandsversammlung vom 27.10.2024 in Kraft.

Wesel, 27.10.2024

Der Vorstand

Alfons Klein

1. Vorsitzender Alfons Klein